

Kurztitel

Bundshaushaltsverordnung

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 118/1926 aufgehoben durch BGBI. Nr. 570/1989

§/Artikel/Anlage

§ 66

Inkrafttretensdatum

01.01.1987

Außerkrafttretensdatum

31.12.1989

Text

§ 66. Die auf Grund von Sonderbestimmungen erlassenen Vorschriften über den Voranschlag, die Gebarung und Rechnungslegung der in selbständige Wirtschaftskörper umgewandelten Bundesbetriebe werden durch diese Verordnung nicht berührt, da sie nicht unter diese Verordnung fallen.